

**ENTSCHLIESSUNGSAНTRAG**

**der Abgeordneten Mag. Johann Maier, Eder**

**und GenossInnen**

**betreffend Sofortige Umsetzung der Verordnung über die Fluggastrechte (VO (EG)  
Nr. 261/2004)**

**Seit dem Inkrafttreten der „EU-Verordnung für Ausgleichs- und  
Unterstützungszahlungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei  
Annulierung oder großer Verspätung von Flügen“ (17. Februar 2005) wurden bei  
der EU-Kommission zehnmal so viele Fluggastbeschwerden eingereicht, obwohl nach  
Art. 16 der zit. VO es Sache der Mitgliedsstaaten wäre, über die Fluggastrechte zu  
wachen. Die EU-Kommission prüfte daher, ob die Mitgliedsstaaten ihren Pflichten  
zum Schutz der Fluggastrechte auch nachgekommen sind.**

Daher hat die EU-Kommission Anfang Juli 2005 gegen Österreich und fünf weitere  
Mitgliedsstaaten ein Verfahren wegen mangelhafter Umsetzung der EU-Vorschriften zum  
Schutz von Flugpassagieren eingeleitet (VO (EG) Nr. 261/2004).

Mit 17.Februar 2005 – dem Inkrafttreten dieser Verordnung (VO) über die Fluggastrechte  
- sind für alle Flüge europäischer Fluggesellschaften und für alle Flüge von der EU aus,  
die strengen Entschädigungsregeln für Verspätungen oder Nichtbeförderung und wegen  
Überbuchung in Kraft getreten. Diese VO sieht neben Betreuungsleistungen – nicht zuletzt  
aus Abschreckungsgründen – verschiedene Verpflichtungen der Airlines und konkrete  
Rechte (z.B. eine Ausgleichszahlung) für geschädigte Fluggäste vor. Diese Verordnung ist  
aber keine abschließende Regelung, sie legt nur **Mindestrechte für Fluggäste** fest, wobei  
u.a. in Art. 12 Abs. 2 klargestellt ist, dass damit weitergehender Schadenersatz von  
geschädigten Fluggästen damit nicht ausgeschlossen wird.

**Am 17.Februar 2005 trat die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 in Kraft, die die  
Verordnung (EG) Nr. 295/91 ablöste und deren Anwendungsbereich erheblich**

**erweiterte:**

*„Hatte der Flugreisende nach der bisherigen Regelung nur bei Nichtbeförderungen (Überbuchungen) einen Anspruch auf Ausgleichszahlungen, so enthält die neue Verordnung auch Regelungen über Flugannullierungen und große Verspätungen. Wird ein Flug abgesagt, hat der Flugreisende nur dann keinen Anspruch auf Ausgleichszahlungen, wenn der Grund auf außergewöhnliche Umstände, etwa Wetterbedingungen, zurück zu führen ist. Ausgleichszahlungen sind ohne Rücksicht auf einen tatsächlich entstandenen Schaden zu zahlen. Die Beträge sind gegenüber der Vorgänger-Verordnung erheblich heraufgesetzt worden. Sie differieren allerdings je nach verspäteter Ankunft am Zielort und der Länge des Fluges. Teilt die Fluggesellschaft eine Flugplanänderung rechtzeitig mit, ermäßigen sich die Ausgleichszahlungen. Bei bloßen Verspätungen gibt es allerdings keine Ausgleichszahlungen. Der Reisende kann aber unter bestimmten Bedingungen auf die Beförderung verzichten und die Erstattung der Ticket-Kosten verlangen. In allen Fällen (Überbuchung, Annnullierung, Verspätung) hat der Reisende Anspruch auf Betreuungsleistungen am Boden.*

*Im Gegensatz zur Vorgänger-Verordnung gilt die neue Regelung auch bei Flugpauschalreisen. Der Reisende kann sich aussuchen, ob er die Fluggesellschaft oder den Reiseveranstalter in Anspruch nimmt. Da Reiseveranstalter und Ferienfluggesellschaften im Interesse einer optimalen Auslastung der Flugzeuge häufig die Flugpläne kurzfristig ändern, dürften die erweiterten Regelungen gerade im Pauschalreiserecht eine erhebliche Bedeutung entfalten“ (VuR 2/2005).*

Wesentlich sind aus konsumentenpolitischer Sicht die verschiedenen **Informationspflichten**, die die einzelnen Flugunternehmen direkt betreffen:

*„Dieses hat zum einen für einen klar lesbaren Hinweis am Abfertigungsschalter zu sorgen, nach dem die Fluggäste für den Fall der Annnullierung oder Verspätung des Flugs um mindestens zwei Stunden aufgefordert werden, am Abfertigungsschalter oder am Flugsteig schriftliche Auskünfte über ihre Rechte, insbesondere über Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen, zu verlangen. Zum anderen hat das ausführende Luftfahrtunternehmen schriftliche Hinweise über die Regeln für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen nach der VO an jene Fluggäste auszufolgen, die Opfer einer Nichtbeförderung, einer Annnullierung oder einer Verspätung im Ausmaß von mehr als zwei Stunden geworden sind. In diesen Hinweis sind ferner die für eine Kontaktaufnahme zu jener vom jeweiligen Mitgliedstaat nach Art. 16 der VO zu benennenden Stelle*

*notwendigen Angaben aufzunehmen, die für die Durchsetzung der VO in Bezug auf Flüge von in seinem Hoheitsgebiet gelegenen Flughäfen und Flüge von einem Drittstaat zu diesen Flughäfen berufen ist.“ (Michael Aufner, Die neue EU-Überbuchungsverordnung, ZVR 07/08 – 2005).*

Gegen diese normierten Fluggastrechte (insbesondere Art. 5 – 7 der VO) klagten am 20.04.2005 der Internationale Luftfahrtverband IATA (der 270 Airlines vertritt), die Vereinigung europäischer Billigfluglinien ELFAA sowie die Hapag-Lloyd Express GmbH im Vereinigten Königreich. Das Verfahren ist derzeit beim EuGH anhängig. Der englische High Court of Justice hatte im Rahmen einer Klage des Weltluftfahrtverbandes (IATA) sowie der European Low Fares Airline Association (ELFAA) den Gerichtshof um eine Vorabentscheidung bezüglich der Gültigkeit einiger Bestimmungen dieser EU-Verordnung ersucht.

Nach Ansicht der Kläger ist die EU-Verordnung schon aus verschiedenen formalen Gründen unwirksam. Zudem verstößt sie teilweise gegen internationales Luftfahrtrecht und benachteiligt die Fluglinien unverhältnismäßig. Die Billigfluglinien sahen sich zudem durch die festen, preisunabhängigen Schadenersatzsummen diskriminiert.

Diese Klage (Vorabentscheidungsverfahren beim EuGH) wurde allerdings vom beratenden Generalanwalt Anfang September 2005 zurückgewiesen. Das Urteil des EuGH wird in einigen Monaten vorliegen.

**Die EU-Kommission besteht aber natürlich weiterhin auf diese Regelungen und beabsichtigt den Konsumentenschutz im Luftverkehr weiter auszubauen und kündigte in diesem Zusammenhang zwei weitere VO-Vorschläge an:**

Einerseits sollen ältere und behinderte Reisende Anspruch auf besondere Betreuung ohne zusätzliche Kosten haben, andererseits sollen Reiseveranstalter ihre Kunden darüber unterrichten, mit welcher Fluglinie sie fliegen werden – eine Folge des Absturzes der ägyptischen Billiglinie Flash Airlines vor einem Jahr. Ein Umstieg auf Billigflieger mit zweifelhaftem Ruf soll überhaupt ausgeschaltet werden.

Die fehlende Umsetzung dieser EU-Verordnung benachteiligt nicht nur die österreichischen KonsumentInnen, sondern alle Personen (Flugreisende) die mit nationalen oder internationalen Luftfahrtunternehmen von Österreich abzufliegen beabsichtigen.  
Kritikpunkte im einzelnen:

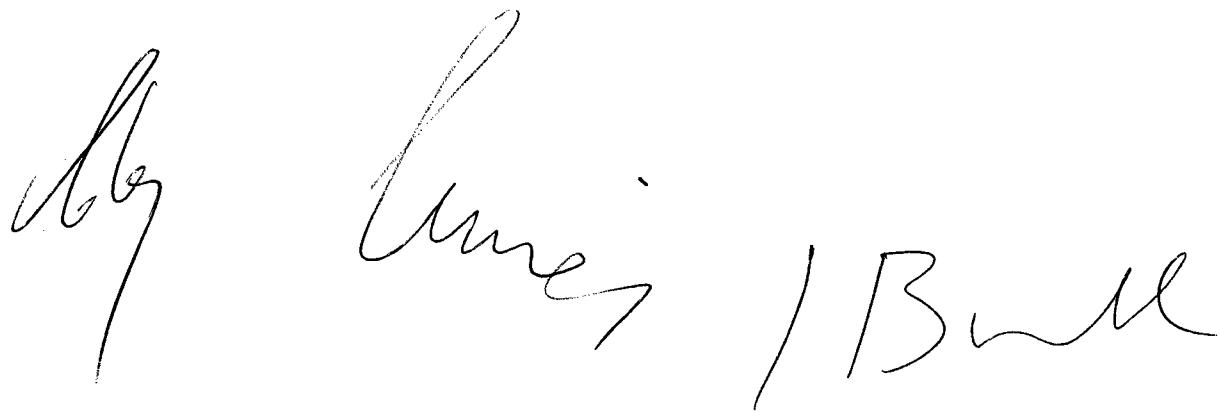
- Konkret nicht umgesetzt wurden in Österreich Art 14 (Verpflichtung zur Information der Fluggäste über ihre Rechte), wonach beim Abfertigungsschalter Flugreisende mit folgendem Wortlaut bereits informiert werden müssen:  
*„Wenn Ihnen die Beförderung verweigert wird oder wenn Ihr Flug annulliert wird oder um mindestens zwei Stunden verspätet ist, verlangen Sie am Abfertigungsschalter oder am Flugsteig schriftliche Auskunft über Ihre Rechte, insbesondere über Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen.“*
- Konkret ist auch nicht geregelt (Gesetz oder Verordnung) wer in Österreich die benannte Stelle ist, die für die Durchsetzung dieser Verordnung zuständig ist und die notwendigen Maßnahmen ergreift, um diese europäischen Fluggastrechte sicherzustellen. Angeblich ist es eine Stelle im Verkehrsministerium, der Öffentlichkeit wurde dies aber noch nie bekannt gegeben, diese Behörde auch noch nie beworben.
- Überhaupt nicht geregelt sind die Sanktionen nach Art 16 Abs. 3 dieser Verordnung:  
*„Die von den Mitgliedsstaaten für Verstöße gegen diese Verordnung festgelegten Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.“*
- Dies bedeutet unter anderem, dass Verstöße gegen diese unmittelbar geltende EU-Verordnung durch die zuständigen österreichischen Behörden nicht geahndet und auch nicht bestraft werden können. Die nationalen wie internationalen Airlines (Luftfahrtunternehmen) in Österreichs Flughäfen lachen damit Behörden aber auch geschädigte KonsumentInnen (Flugreisende) aus!

Die unterfertigten Abgeordneten stellen nachfolgenden

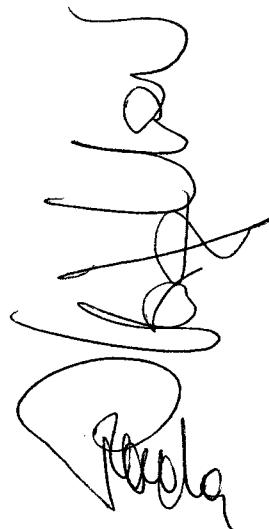
**Entschließungsantrag:**

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie wird aufgefordert, dem Nationalrat unverzüglich eine Gesetzesvorlage zuzuleiten, durch die die EU-Verordnung über die Fluggastrechte (VO/EG) Nr. 261/2004) in Österreich vollständig umgesetzt wird, durch die u.a. die Information der Flugreisenden sichergestellt, die zuständige Behörde festgelegt und entsprechende Sanktionen für Verstöße normiert werden.



A handwritten signature consisting of two parts. The first part on the left is a stylized 'A' or 'M'. The second part on the right is a cursive 'Tischbirek' followed by 'Bund'.



A handwritten signature consisting of a vertical column of loops and a large, stylized 'P' at the bottom.

Zuweisungsvorschlag: Verkehrsausschuss